

BGer 1C_202/2021 vom 5. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_202_2021

FR: TF 1C_202/2021 du 5 mai 2021

IT: TF 1C_202/2021 del 5 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Am 30. Oktober 2020 erstattete A. _____ bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Strafanzeige u.a. gegen die Leiterin der Sozialabteilung der Gemeinde Dielsdorf, B. _____, wegen Amtsanmassung, Amtsmissbrauchs etc. Sie habe Art. 12 BV gelehnet und ihm finanzielle Unterstützung verweigert.

Am 12. November 2020 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten ans Obergericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden. Mangels eines deliktrelevanten Tatverdachts sei sie nicht zu erteilen

Mit Beschluss vom 8. März 2021 erteilte das Obergericht der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B. _____ nicht.

Mit Eingabe vom 19. April 2021 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Beschluss und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung von B. _____, einer Beamtin im Sinne dieser Bestimmung, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Beschwerde enthält weder einen Antrag noch eine sachgerechte Begründung. Der Beschwerdeführer schildert vielmehr bloss seine (aus seiner Sicht) schlechten Erfahrungen mit von ihm zumeist als arrogant empfundenen Polizei- und Sozialbehörden. Das geht an der Sache vorbei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann einzig sein, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass sich B. _____ strafbar gemacht haben könnte und

das Obergericht dementsprechend die Ermächtigung zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung hätte erteilen müssen. Der Beschwerdeführer legt indessen nicht oder jedenfalls nicht in nachvollziehbarer Weise dar, durch welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen sie welche Straftatbestände erfüllt haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Damit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von B. _____ nicht erteilte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.